

Umsetzung des A1-Verfahrens bei Entsendungen

Die A1-Bescheinigung schützt vor doppelter Beitragszahlung

Sofern ein Auftrag im Ausland mit dem eigenen Personal abgewickelt werden soll, wären neben der Beitragspflicht in Deutschland auch Beiträge im Ausland fällig. Um diese Doppelverbeitragung zu vermeiden, sehen die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts vor, dass bei einer Entsendung in einen anderen EU-Staat oder nach Island, Liechtenstein, Norwegen beziehungsweise in die Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin allein die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Dies muss der entsandte Mitarbeiter im Beschäftigungsstaat mit einer A1-Bescheinigung nachweisen.

A1-Bescheinigung

Sie dient im Ausland bei Kontrollen als Nachweis dafür, dass in Deutschland aufgrund einer Beschäftigung ein Versicherungsschutz besteht und keine Schwarzarbeit vorliegt.

Die Entsendebescheinigung A1 ist auch bei kurzen Dienstreisen erforderlich

Viele Arbeitgeber haben bislang, insbesondere bei kurzfristigen und kurzzeitigen Dienstreisen in das EU-Ausland, in der Regel keine A1-Bescheinigung für sich selbst oder ihre Arbeitnehmer beantragt. Doch auch bei kurzen Entsendungen ins EU-Ausland ist eine A1-Bescheinigung erforderlich. Eine zeitliche Toleranzgrenze sehen die Rahmenbedingungen nicht vor.

Jedes Meeting, jeder Workshop, **selbst das Tanken während der Dienstzeit im EU-Ausland erfordert nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen eine A1-Bescheinigung**. Andernfalls können bei Kontrollen Probleme drohen. So kann zum Beispiel der Zutritt zum Firmen- oder Messegelände verweigert werden.

Mehrere EU-Länder haben in letzter Zeit die Kontrollen und Strafen verschärft. Mitarbeiter werden an Flughäfen abgefangen oder die Prüfer lassen sich an der Hotelrezeption die Gästeliste zeigen und gehen gezielt auf Dienst- und Geschäftsreisende zu. Deshalb sollten Arbeitgeber darauf achten, dass ihre Arbeitnehmer die A1-Bescheinigung bei einer Tätigkeit im Ausland immer mitführen.

Liegt die A1 nicht vor, drohen empfindliche Verwarnungsgelder.

Sofern Sie als Arbeitgeber oder auch Ihre Arbeitnehmer künftig einer Tätigkeit im Ausland nachgehen werden, geben Sie frühzeitig ihrem Lohnbearbeiter Bescheid, damit dieser für Sie die A1-Bescheinigung bei der entsprechenden Krankenkasse beantragen kann.